



Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

*Mag. Franz Schett*  
*Telefon: 0512/508-3727*  
*Telefax: 0512/508-3705*  
*E-Mail: uws@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

### **Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes – Begutachtungsverfahren**

*Geschäftszahl* uvs-2007/71-12

*Innsbruck, 22.03.2007*

Entsprechend der do. Aufforderung vom 01.02.2007, Zl. BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007, wird zum übermittelten Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wie folgt Stellung genommen:

#### **A) Allgemeine Anmerkungen:**

1. Aus kompetenzrechtlichen Gründen regelt das vorliegende Gesetz lediglich die Schädigungen von Gewässern und des Bodens bzw. Fälle unmittelbare Gefahren für diese Schutzgüter, während für Gefährdungen bzw. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume landesgesetzliche Regelungen zu treffen sind.

Im Vollzug dürfte dies dann zu Problemen führen, wenn ein Ereignis Gefährdungen bzw. Schädigungen aller drei Schutzgüter zur Folge hat. In diesen Fällen hat ein gleichzeitiger Vollzug bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Behörde hat dabei genau zu unterscheiden, auf welcher Rechtsgrundlage Vermeidungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlichenfalls bescheidmäßig vorzuschreiben sind, dies vor allem auch im Hinblick auf die Ersatzpflicht des Betreibers für die Kosten der Vermeidungs- bzw. Sanierungstätigkeiten. Im Sinne einer effizienten und sparsamen Vollzugstätigkeit gilt es, solche Erschwernisse, durch die die ohnedies schon gegebene Komplexität der Verfahren potenziert sind, zu vermeiden und sollten daher jene verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG in einem Gesetz ermöglichen.

2. Schwierigkeiten dürften sich im Vollzug bei der Abgrenzung gegenüber den in den einzelnen Materiengesetzen (WRG 1959, AWG 2002, etc.) vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen bzw. den darin enthaltenen Verhaltenspflichten ergeben.

Aus den Erläuternden Bemerkungen (zu § 5) lässt sich entnehmen, dass die in den einzelnen Materiengesetzen enthaltenen Vorschriften grundsätzlich unberührt bleiben, vereinzelt aber doch

die Bestimmungen des B-UHG als speziellere Normen vorgehen. Weiters heißt es dort, dass in Fällen, in denen sofort einzuschreiten ist, aber nicht sogleich alle nach B-UHG maßgeblichen Voraussetzungen geklärt werden können, zunächst nach den entsprechenden Materiegesetzen vorzugehen ist, derartige Verfahren aber einzustellen sind, sobald absehbar ist, dass ein Verfahren zur Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden eingeleitet worden ist.

Derartige Rechtsunsicherheiten sind zu vermeiden. Es muss klargelegt sein, auf welcher Rechtsgrundlage der Betreiber handeln muss bzw. die Behörde tätig zu werden hat. Vor allem stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob bei einem „vorläufigen“ Vorgehen nach einem Materiegesetz, welches sich im Nachhinein aufgrund des „Anwendungsvorranges“ der spezielleren Normen des B-UHG als unrichtig erweist, ein Ersatz der bis dahin aufgelaufenen Kosten erreicht werden kann.

## **B) Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### 1. Zu § 3:

Die Legaldefinition des Begriffes „Umweltschaden“ in Ziff.1 beschränkt sich auf die nahezu wörtliche Wiedergabe des Richtlinienartikels.

Die darin enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe („erhebliche nachteilige Auswirkungen“ auf Gewässer, „erhebliches Risiko“ einer Gewässergefährdung) dürften die Behörden vor beträchtliche Auslegungsprobleme stellen, zumal auch die Erläuternden Bemerkungen in diesem Zusammenhang keine ausreichende Hilfestellung bieten. Geeignete Anhaltspunkte für die Beurteilung der „Erheblichkeitsschwelle“ lassen sich aus diesen nicht entnehmen, zumal Ausführungen zum Begriff „Schädigung des Bodens“ überhaupt fehlen und auch im Zusammenhang mit der „Schädigung der Gewässer“ nur in allgemeiner Form auf bestimmte Kriterien (zeitliche Dauer und räumliche Ausdehnung der Beeinträchtigung, Selbstreinigungsvermögen des Gewässers) verwiesen wird. Sofern aber jener Sachverhalt das Maß der Erheblichkeit für Gewässerschäden beschreibt, welcher dem in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten Verwaltungsgerichtshofserkenntnis zugrunde gelegen hat, dürfte nahezu jede Einwirkung auf Gewässer, welche deren Beschaffenheit – sei es auch nur kurzfristig – beeinträchtigt, in den Anwendungsbereich des B-UHG fallen. Dies dürfte aber nicht Intention der mit dem vorliegenden Gesetz umzusetzenden Richtlinie sein.

### 2. Zu § 5:

Ob die der Behörde in Abs.3 eingeräumten Befugnisse ausreichen, um die drohende Gefahr eines Umweltschadens beurteilen zu können, erscheint zweifelhaft. Vor allem die Möglichkeit zur Entnahme von Proben im erforderlichen Ausmaß sollte ergänzend vorgesehen werden.

In Abs.5 ist die sinngemäße Anwendbarkeit des § 72 WRG nur für den Fall der behördlichen Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Umweltschadens festgelegt. Da der Betreiber die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aber grundsätzlich von sich aus zu treffen hat, sollte die Legalservitut auch für diese Fälle vorgesehen werden. Dasselbe gilt für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen.

### 3. Zu § 9:

Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Begründung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden können nicht vollends überzeugen.

Wie sich aus Anhang 1 des Entwurfes ergibt, sind vom Gesetz vor allem Umweltschäden bzw. Gefahren von Umweltschäden erfasst, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eintreten. Für eine rasche und effiziente Gefahrenabwehr bzw. ein effizientes Vorgehen zur Schadensbeseitigung sind in diesen Fällen zweifelsfrei detaillierte Kenntnisse der Anlagen und der in den Anlagen stattfindenden Prozesse erforderlich. Wenn dennoch die Bezirksverwaltungsbehörden auch in jenen Fällen zuständig gemacht werden, in denen sie nicht Anlagenbehörde sind, sollte zumindest eine Mitwirkungspflicht dieser Behörden vorgesehen werden.

### 4. Zu § 11 und 12:

Wie den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, sind im Anwendungsbereich des B-UHG zwei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden, nämlich einerseits das verwaltungspolizeiliche Rechtsverhältnis der Behörde gegenüber dem Betreiber und andererseits das Aufforderungsverhältnis zwischen Beschwerdeführern und der Behörde. Durch die Einführung eines Aufforderungsrechtes mit Reaktionspflicht soll das verwaltungspolizeiliche Verfahren nicht zu einem Mehrparteienverfahren werden.

Das in diesen Bestimmungen vorgesehene „Umweltbeschwerdeverfahren“ wirft nun allerdings eine Reihe von Fragen auf.

In § 11 Abs.1 wird der Kreis der Personen, die zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigt sind, auf Umweltorganisationen und auf jene natürlichen und juristischen Personen eingeschränkt, die durch eingetretene oder unmittelbar drohende Umweltschäden in ihren Rechten verletzt werden. Diese Rechtsverletzung ist in der Beschwerde glaubhaft zu machen. Wie die Umweltbeschwerde einer zu Erhebung derselben nicht legitimierten Person zu behandeln hat, ist unregelt.

Nach § 11 Abs.4 hat Behörde demjenigen, der (berechtigterweise) eine Umweltbeschwerde einbringt, mit entsprechender Begründung die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise mitzuteilen. Unklar ist, welchen Inhalt diese Mitteilung haben muss, was also unter der Wortfolge „die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise“ zu verstehen ist. Diese Bestimmungen könnte eng ausgelegt so verstanden werden, dass die Behörde den Einschreiter lediglich über die von ihr aufgrund der Umweltbeschwerde beabsichtigten weiteren Verfahrensschritte zu informieren hat, in einem weiteren Sinn aber dahingehend, dass dem Einschreiter nach Durchführung entsprechender Erhebungen bereits mitzuteilen ist, welche Vermeidungs- bzw. Sanierungstätigkeiten die Behörde als erforderlich ansieht bzw. anzuordnen beabsichtigt.

Verständnisprobleme bereitet auch die Bestimmung in § 12 Abs.3 des Entwurfes.

Demnach hat der Unabhängige Verwaltungssenat, wenn bei ihm die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Mitteilung geltend gemacht wird, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung (§ 11 Abs.4) zu prüfen, ob diese dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde gewählte Vorgangsweise im Licht des Beschwerdevorbringens als gerechtfertigt und vertretbar zu beurteilen ist. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll der Unabhängige Verwaltungssenat in diesem Zusammenhang kein eigenes

gewässer- und bodenfachliches Ermittlungsverfahren, sondern lediglich eine „Grobprüfung“ durchführen.

Diese unklare Umschreibung des Prüfmaßstabes könnte im Vollzug zu Problemen führen. Letztlich dürfte die Prüfung aber auf eine Beurteilung hinauslaufen, ob die von der Behörde aufgrund der Umweltbeschwerde gesetzten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen eine geeignete Reaktion auf die vom Einschreiter geltend gemachte Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs.1 darstellen. Ob sich die Behörde bei dieser Entscheidung tatsächlich nur auf eine „Grobprüfung“ ohne eigene Ermittlungstätigkeit beschränken kann, erscheint aufgrund der derzeitigen Regelung fraglich. Andernfalls würde aber, auch wenn dies laut Entwurf nicht beabsichtigt ist, ein Parallelverfahren zum verwaltungspolizeilichen Verfahren gemäß §§ 5 ff mit anderem Parteinkreis installiert.

Insgesamt ist dieses „Beschwerderegime“ schwer nachvollziehbar und in der legislatischen Ausgestaltung „verbesserungswürdig“.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende des  
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher